

### **Merkblatt zur Arbeitszeit**

Es gelten die gesetzlichen und tariflichen getroffenen Regelungen zur Arbeitszeit, die auch am Arbeitsplatz in der Universität Leipzig Anwendung finden. Insbesondere sind für Arbeitnehmer:innen und Auszubildende folgende Regelungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten:

- § 3 Höchstarbeitszeit: Die tägliche Höchstarbeitszeit darf zehn Stunden nicht überschreiten.
- § 4 Ruhepausen: Die Ruhepause muss mindestens nach sechs Stunden ununterbrochener Tätigkeit genommen werden und beträgt bei einer arbeitstäglichen Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden mindestens 30 Minuten, bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als neun Stunden mindestens 45 Minuten.
- § 5 Ruhezeiten: Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist eine ununterbrochene Ruhezeit (Zeit bis Beginn des nächsten Dienstes) von mindestens elf Stunden einzuhalten.

Auf minderjährige Auszubildende finden die besonderen Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung. Für verbeamtete Beschäftigte gelten diesbezüglich §§ 3 und 4 Sächsische Arbeitszeitverordnung.

Bezüglich der Sonderformen der Arbeit (wie Überstunden, Mehrarbeit, Sonntagsarbeit, Rufbereitschaft etc.) gelten die allgemeinen Informationen zu Arbeitszeitregelungen für tarifbeschäftigte Mitarbeiter:innen und Beamt:innen an der Universität Leipzig bzw. für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte die arbeitsvertraglich vereinbarten Regelungen.

Mobile Arbeit im Umfang von mehr als 40 Prozent kann mehrfach innerhalb eines Kalenderjahres durch eine Zusatzvereinbarung vereinbart werden, darf jedoch insgesamt einen Zeitraum von 13 Arbeitswochen (entspricht 65 Arbeitstagen bei einer 5-Tage-Woche) innerhalb eines Kalenderjahres nicht überschreiten. Für die anteilige Berechnung der maximal zulässigen Arbeitstage unterhalb einer 5-Tage-Arbeitswoche gilt:

4-Tage-Arbeitswoche	3-Tage-Arbeitswoche	2-Tage-Arbeitswoche	1-Tag-Arbeitswoche
52 Arbeitstage	39 Arbeitstage	26 Arbeitstage	13 Arbeitstage